Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 063
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)

vom 11. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. September 2020)

zum Thema:

Gesetzeskonforme Umsetzung des § 78a BBesG

und **Antwort** vom 09. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25063
vom 11. September 2020
über Gesetzeskonforme Umsetzung des § 78a BBesG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Erfüllten das Charlotte-Wolff-Kolleg, das Kolleg Schöneberg, das Treptow-Kolleg, das Victor-Klemperer-Kolleg sowie die Peter-A.-Silbermann-Schule das Quorum der Lernmittelbefreiung im Schuljahr 2017/2018, sodass den dort Beschäftigten die Zulage nach § 78 BbesG zusteht?

Zu 1.:

An der Peter-A.-Silbermann-Schule waren im Schuljahr 2017/2018 weniger als 80% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel befreit. An den genannten Kollegs sowie auch am Berlin-Kolleg betrug diese Quote im Schuljahr 2017/2018 jeweils mehr als 80%.

Die am 1. August 2020 in Kraft getretene Neufassung des § 78a Bundesbesoldungsgesetzes Berlin (BBesG BE) sieht ausdrücklich vor, dass Lehrkräfte an Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs keine Zulage erhalten.

2.) Wie viele Lehrkräfte arbeiteten in den Schuljahren 2018/2019 und 2019/2020 an den genannten Einrichtungen?

Zu 2.:

BSN	Schulname	Schuljahr 2019/2020		Schuljahr 2018/2019	
		aktive Lehrkräfte		aktive Lehrkräfte	
		Anzahl	VZE	Anzahl	VZE
04A04	Charlotte-Wolff-Kolleg	30	27,2	34	30,2
04A06	Peter-A.-Silbermann-Schule	14	12,2	16	14,0
07A05	Kolleg Schöneberg	31	27,0	38	33,7
09A05	Treptow-Kolleg	27	26,2	34	32,5
10A04	Victor-Klemperer-Kolleg	44	42,1	46	44,1
		Stichtag: 01.11.2019		Stichtag: 1.11.2018	

Am Berlin-Kolleg:

01A04	Berlin-Kolleg	67	57,3	66	56,2

Insgesamt:
Schuljahr 2019/2020: 213 Lehrkräfte, Schuljahr 2018/2019: 234 Lehrkräfte.

3.) Wie viele Geltendmachung liegen vor, wie viele Klagen sind anhängig?

Zu 3.:

An den zu 1. genannten Einrichtungen haben 42 Lehrkräfte die Zulage geltend gemacht, am Berlin-Kolleg 31 Lehrkräfte. Fünf arbeitsgerichtliche Verfahren sind anhängig, in zwei dieser Verfahren liegen Entscheidungen vor.

4.) Wie viele Lehrkräfte vertrauten der rechtlichen Einschätzung der SenBJF, dass ihnen die Zulage nicht zustehe, und schrieben daher keine Geltendmachung? Werden diese Lehrkräfte leer ausgehen?

Zu 4.:

Die Anzahl der Lehrkräfte, die die Zulage nicht geltend gemacht haben, ergibt sich aus den Antworten zu 2. und 3. Nachzahlungen an diese Lehrkräfte werden derzeit noch geprüft.

5.) Wie hoch wäre der Betrag, hätten alle berechtigten Beschäftigten die ihnen zustehende Zulage komplett erhalten? Wie hoch ist der Betrag, der nun tatsächlich nachgezahlt wird?

Zu 5.:

Wenn alle Beschäftigten der fünf Kollegs die Zulage erhalten hätten, wären etwa folgende Beträge gezahlt worden:
2019/2020: 179,8 VZE x 12 x 300 Euro = 647.280 Euro
2018/2019: 196,7 VZE x 12 x 300 Euro = 708.120 Euro.

Die Gesamtsumme der Nachzahlungen an diejenigen Lehrkräfte, die die Zulage geltend gemacht haben, kann nicht beziffert werden, da hierfür noch in jedem Einzelfall

die Dauer der Beschäftigung an dem Kolleg, die Teilzeitquote und bei Tarifbeschäftigten das Datum der Geltendmachung zu ermitteln ist.

6.) Sollte es in den in den in Frage 5 genannten Beträgen eine erhebliche Differenz geben: Betrachtet SenBJF die verlorenen Gerichtsverfahren als fiskalischen Erfolg?

Zu 6.:

Fiskalische Gründe waren nicht von Bedeutung für die Entscheidung, Lehrkräften an Einrichtungen des zweiten Bildungswegs keine Zulage zu zahlen. Wie in der Begründung zur Neufassung des § 78a BBesG BE (Drucksache 18/2665) näher ausgeführt wurde, ist die Gewährung der Zulage an Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs bei einem Vergleich mit der Tätigkeit an Schulen, an denen Minderjährige unterrichtet werden, nicht gerechtfertigt.

Berlin, den 9. Oktober 2020

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie